

Satzung des „Fördervereins Jugendfußball Gruiten e.V.“

(vom 13. Mai 2011, geändert am 15. Dezember 2011, in der Fassung der letzten Änderung vom 22. März 2014)

§1

Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Jugendfußball Gruiten e.V.“
2. Er hat seinen Sitz in Haan und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wuppertal (VR 30165) eingetragen.

§2

Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein hat den Zweck, den Jugendfußball einschließlich der Altersstufen über die Volljährigkeit hinaus in Gruiten zu fördern. Zur Verwirklichung dieses Zwecks erhebt der Verein bei seinen Mitgliedern Beiträge (§ 5), wirbt bei Dritten finanzielle Mittel (Spenden) ein und erwirtschaftet durch die Ausrichtung sportlicher Veranstaltungen Erlöse. Die eingenommenen finanziellen Mittel werden durch zweckgebundene Weitergabe an die Jugendfußballabteilung des TSV Gruiten 1884 e.V. dem satzungsgemäßen Zweck zugeführt. Darüberhinaus richtet der Verein das alljährliche „fun-Turnier“ der Gruiter Grundschulen und Kindergärten zur Nachwuchsgewinnung und Nachwuchsförderung für den Jugendfußball aus.

§3

Verwendung der Mittel

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verein fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Zuwendungen begünstigt werden.

§4

Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein.
Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung beantragt. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag.
2. Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Die Kündigung hat schriftlich, 6 Wochen vor Ablauf eines Kalenderjahres gegenüber einem Vorstandsmitglied zu erfolgen.
3. Im übrigen endet die Mitgliedschaft durch Tod oder Ausschluß.
4. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es das Ansehen des Vereins schädigt oder seinen Interessen und Zielen zuwiderhandelt. Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand.

§5

Beiträge

Die Mitglieder verpflichten sich zur Zahlung eines jährlichen Mitgliedsbeitrages, dessen Höhe durch die Mitgliederversammlung festgelegt wird.

§6

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§7

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung bestimmt die Grundsätze der Arbeit des Vereins und ist oberstes Entscheidungsorgan.
 2. Einmal im Jahr findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt, in der die Mitglieder
a) den Jahresbericht des Vorstandes und der Kassenrevisoren entgegennehmen,
b) über die Entlastung des Vorstands beschließen und
c) über den Wirtschaftsplan beschließen.
- Zur ordentlichen Mitgliederversammlung lädt der Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 3 Wochen ein.

3. Der Vorstand hat außerordentliche Mitgliederversammlungen einzuberufen, so oft er es im Interesse des Vereins für erforderlich hält oder wenn ein Viertel der Mitglieder es schriftlich verlangen. In diesem Fall ist die außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von 4 Wochen abzuhalten.
4. Soweit diese Satzung nicht anderes bestimmt, beschließt die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn der Vorstand die Mitglieder hierzu ordnungsgemäß eingeladen hat.
5. Von jeder Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift, angefertigt, die mindestens den Wortlaut der Beschlüsse und die jeweiligen Abstimmungsergebnisse enthält. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer oder ihren Vertretern zu unterzeichnen. Außerdem soll eine Anwesenheitsliste beigefügt werden.

§8

Vorstand

1. Dem Vorstand obliegt die Durchführung der Arbeit des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung.
2. Der Vorstand besteht aus drei Vorstandsmitgliedern, und zwar dem ersten Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer.
Im Innenverhältnis ist der Vorstand gemeinsam für die Geschäftsführung und Vertretung des Vereins zuständig.
3. Die Vertretung des Vereins im Sinne des §26 BGB erfolgt durch den ersten Vorsitzenden, den Kassenwart oder den Schriftführer. Jeder von Ihnen ist einzeln vertretungsberechtigt.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gewählt.
5. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so wird ein Ersatz bis zur nächsten Neuwahl von den verbleibenden Vorstandsmitgliedern bestimmt.
6. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

§9

Kassenrevision

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt mit der Mehrheit der Anwesenden jeweils für die Dauer eines Jahres zwei Kassenrevisoren, die nicht dem Vereinsvorstand angehören dürfen.
2. Wiederwahl ist zulässig.
3. Die Kassenrevisoren haben die Kasse und die Rechnungsbelege zu prüfen und jährlich der ordentlichen Mitgliederversammlung zu berichten.

§10

Satzungsänderung

1. Satzungsänderungen können auf ordentlichen Mitgliederversammlungen beschlossen werden. Der Text, der beabsichtigten Satzungsänderungen, ist der Einladung beizufügen.
2. Die Änderung ist beschlossen, wenn mindestens drei Viertel der anwesenden Mitglieder zustimmen.

§11

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann in der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. §7 Ziffer 2 letzter Satz gilt entsprechend. Die Auflösung kann nur beschlossen werden, wenn diese in der form- und fristgerechten Einladung an die Mitglieder als Tagesordnungspunkt ausgewiesen ist.
3. Der Auflösungsbeschuß bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.
4. Im Fall der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen der Abteilung Jugendfußball des TSV Gruiten 1884 e.V. zu, mit der Zweckbestimmung, daß dieses Vermögen ausschließlich zur Förderung des Jugendfußballs verwendet werden darf.

§12

Inkrafttreten

Die Satzung wurde am 13.5.2011 errichtet.